

Dienststelle:

LBM Cochem-Koblenz

Neubau der

KVP L251/L253 Linz

Ausbau der

L 251 freie Strecke

Linz-Dickert

Projekt-Nr.:

A.11-14-0049.01;

A.11-14-0049.02

von NK

5409 032

bis NK

5410 003

von Bau-km

0+043,00

bis Bau-km

0 + 854,21

Baulänge:

ca. 850 m

Nächster Ort:

Linz

Landkreis:

Neuwied

Genehmigungsbehörde:

Kreisverwaltung

Neuwied

# Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

Aufgestellt:

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Ravenéstraße 50 56812 Cochem

Cochem, den 21.05.2022

Im Auftrag

Geprüft:

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Ravenéstraße 50 56812 Cochem

Cochem, den 21.05.2022

Im Auftrag

Unterschrift

(Daria Staudt, Landespflege)

Unterschrift

(Sebastian Hammes, FG-Leiter Planung)

#### Inhaltsverzeichnis

TEIL	_ A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	3
<b>A</b> 1		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)	3
A 2		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)	3
TEIL	₋ B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	3
В 1		Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	3
B 2		Prüfkriterien	4
1		Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	4
2		Standortbezogene Kriterien	6
	2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	6
	2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	7
	2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	. 8
	2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	9
3		Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	3 10
4		Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	11

Formular angelehnt an Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz



# TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

- A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)
- A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)
- TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

#### B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. as LStrG	
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

# B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuesten Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

### 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

⊠ Ne	liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ubaumaßnahme derung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße			Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	3	32 m Durchmesser KVP und 850 m freie Strecke			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	800 m²				
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			125 m²		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:			-		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):		Abriss und Neubau von Bauwerken unterhalb der Verkehrsfläche, Erneuerung Stützbauwerk, Bachoffenlegung			
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:			e Strecke ca. 6 Monate KVP ca. 12 Monate		
	Treten nachfolgende <b>Wirkfaktoren</b> bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		ја	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen		
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)					
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen					
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen					
1.10	Zusätzliche Zerschneidung					
1.11	Visuelle Veränderungen					
1.12	Veränderungen des Grundwassers					
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern		$\boxtimes$	Unter der Straßenfläche des Knotenpunkts vereinen sich im Bestand die Bäche "Renneberger Bach" und "Sternerbach". In der Vergangenheit wurden zu diesem Zweck verschiedene Bauwerke unmittelbar aneinandergebaut. Im Rahmen dieser Planung werden diese unterirdischen Bauwerke abgerissen und erneuert.  Aufgrund der geringen Überdeckung wurden Rahmenprofile mit einem Querschnitt von 3,00 m x 1,75 m, bezogen auf die lichten Weiten (Innenmaße) gewählt. Die		

				Dimensionierung der Profile richtet sich nach den zuvor berechneten Abflussmengen des Einzugsgebiets des Renneberger Baches. Da eine Vollfüllung des Bauwerks vermieden werden soll, ist ein 50 cm hoher Freibord in der Dimensionierung enthalten. Die Länge des neuen Rechteckprofils beträgt 47 m.  Der Sternerbach wird aus der Verkehrsfläche heraus- und offengelegt. Der Zusammenfluss der Bäche findet auch außerhalb der Verkehrsfläche in einem offenen Vereinigungsbauwerk (Stützwand 26 m Länge) statt.
1.14	Klimatische Veränderungen	$\boxtimes$		
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? iche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	$\boxtimes$		
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung			
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei			
1.17	> Rohstoffbedarf			
1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)			
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes			
	> andere, und zwar:			
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?			
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?			
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	$\boxtimes$		
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	$\boxtimes$		

# 2 Standortbezogene Kriterien

# 2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Wirkfal Umwel	nd Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und rkfaktoren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen nweltauswirkungen führen können? enn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	$\boxtimes$		
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	$\boxtimes$		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	$\boxtimes$		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	$\boxtimes$		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	$\boxtimes$		
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	$\boxtimes$		
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?			Das nördlich an den geplanten KVP angrenzende Gebäude ist unter der Bezeichnung "Ehemalige Sterner Hütte" im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler gelistet. Es handelt sich hierbei um ein ehemaliges Basaltsteinwerk der Basalt AG, erbaut 1920 unter Beteiligung der Architekten Mattar und Scheler, Köln. Es ist von der Maßnahme nicht betroffen.
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:			

# 2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

besitze Betroffe Insbese	sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus esitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die <b>Erheblichkeit</b> der setroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß 34 BNatSchG erforderlich ist.		ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	$\boxtimes$		
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	$\boxtimes$		
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	$\boxtimes$		
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)			
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	$\boxtimes$		
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		$\boxtimes$	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone (nicht in der Kernzone) des insgesamt ca. 40.405 ha großen Naturparks Rhein-Westerwald. Für den Naturpark "Rhein-Westerwald" bzw. auf dessen Schutzzweck wird sich aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Ausbaumaßnahme keine negative oder beeinträchtigende Auswirkung ergeben.
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	$\boxtimes$		
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	$\boxtimes$		
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	$\boxtimes$		
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)			
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).			

2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)		
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald, Kur- und Heilwald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)		
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)		

# 2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

der Qu Umwel	n die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund alität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen tauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls lich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	$\boxtimes$		
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	$\boxtimes$		
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	$\boxtimes$		
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	$\boxtimes$		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	$\boxtimes$		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	$\boxtimes$		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	$\boxtimes$		
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	$\boxtimes$		
	> Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden			

>	unzerschnittene verkehrsarme Räume		
>	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"		
>	Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)		
>	landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)		
>	Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore		
>	ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen		
>	sonstige		

# 2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

# 3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen								
	Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend		
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)									
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)									
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)									
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)									
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)									
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)									
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)									
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)									
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)									
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)									
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)									
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)									
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)									
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)									
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)									
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern									

# 4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein	ja (UVP-Pflicht)
Wenn ja, UVP-Pflicht.	$\boxtimes$	
Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.  Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen.  Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	fortführend Bekanntmach ung im UVP- Portal der Bundesländer (https://www.u vp- verbund.de/st artseite)	
Es handelt sich um den Bau eines bestehenden Kreuzungsbereiches am Rand der Ortslage mit angrenzenden Gewerbeflächen und den Ausbau der L 251 bis zur Müllumladestation "Im Dickert". Die entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im Fachbeitrag Naturschutz erläutert und in den Bestands-, Konfliktplänen graphisch dargestellt. Da es sich um eine überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße mit entsprechendem Verkehr handelt, ist von umfangreichen Vorbelastungen auszugehen. Hinzu kommen die angrenzenden Flächen mit ehemaliger und aktueller gewerblicher Nutzung. Demnach ist der überwiegende Teil der Flächen bereits voll versiegelt und das direkte Umfeld stark anthropogen überprägt. Gleiches gilt für die Fließgewässer im Plangebiet. Auch hier besteht infolge des starken Ufer- und Sohlverbaus bzw. des unterirdischen Verlaufs eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Strukturgüte. Im Hinblick auf diese Vorbelastungssituation sind kaum negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, sodass mit der geplanten Maßnahme des Baus des Verkehrskreisels und der Offenlegung des Bachlaufes sogar Verbesserungen im Vergleich zur Bestandssituation (hinsichtlich ökologischer Wertigkeit sowie Landschaftsbild) erreicht werden können.  Zusammenfassend ist festzustellen, dass die (überwiegend baubedingten und temporären) Eingriffe in den Naturhaushalt bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in keinem erheblichen Umfang stattfinden.  Potenzielle Beeinträchtigungen können vollständig durch das vorgesehene Maßnahmenkonzept ausgeglichen, artenschutzrechtliche Konflikte durch entsprechende		

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz GB PB FG II

